

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.

Freie Waldorfschule und Kindergarten

Benutzungsordnung zur Kernzeitbetreuung und Flexiblen Nachmittagsbetreuung der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e. V.

An der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e. V. wird eine ergänzende Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-5 außerhalb der Unterrichtszeiten angeboten. Träger dieser Einrichtung ist die Rudolf Steiner Schule Nürtingen e. V. Der Aufbau und Betrieb der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wurde einem hierfür gebildeten Arbeitskreis zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

Die Arbeit in der/den Betreuungsgruppen an der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e. V. richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anmeldung für die Kernzeitbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung

- 1.1 An der Rudolf Steiner Schule Nürtingen können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-5 außerhalb des Unterrichts an der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnehmen, soweit Plätze vorhanden sind. Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Betreuung fest.
- 1.2 Anmeldungen sind schriftlich vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des unterzeichneten Anmeldeformulars sowie der Erteilung der Einzugsermächtigung für das Betreuungsentgelt.

2. Abmeldung/Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis bis 10. Februar bzw. eine Woche nach Halbjahreswechsel (Stundenplanänderung) und zum 31. Juli durch eine **schriftliche Abmeldung** kündigen.

3. Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten und Ferien

3.1 Öffnungszeiten der Betreuung

An der Rudolf Steiner Schule Nürtingen wird eine bedarfsorientierte Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit angeboten, so dass durch Unterrichtszeit und Kernzeitbetreuung im Zeitraum zwischen **7.40 und 14.00 Uhr** eine feste Betreuungszeit gewährleistet ist.

Darüber hinaus bieten wir im Anschluss an die Kernzeitbetreuung von Montag bis Donnerstag, jeweils von **14.00 bis 16.00 Uhr**, eine flexible Nachmittagsbetreuung an.

Die Betreuungszeit und Aufsichtspflicht endet um 16.00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Abholung behalten wir uns vor, eine zusätzliche Gebühr von 15,- € je angefangener Stunde zu erheben.

- 3.2 Die Betreuung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

- 3.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kernzeitbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung regelmäßig besucht werden.

3.4 Ferien und Schließzeiten der Betreuung

Während der Schulferien bleibt die Kernzeitbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung geschlossen (**bitte aktuellen Ferienplan beachten**). Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten, dienstlicher Verhinderung der Betreuungskräfte) geschlossen werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt. Der Träger ist bemüht, solche Schließungen weitgehend zu vermeiden.

4. Betreuungskonzept

Im Rahmen der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Rudolf Steiner Schule Nürtingen werden überwiegend spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, die den Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe sind nicht Gegenstand der Betreuung. Die Kernzeitbetreuung/Flexible Nachmittagsbetreuung ist ein zusätzliches Angebot, das in den pädagogischen Betrieb der Rudolf Steiner Schule eingebunden ist.

5. Betreuungsumfang

Bei der Anmeldung zur Betreuung bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten, die dem Anmeldeformular entnommen werden können.

6. Betreuungsentgelt

Als Gegenleistung für den regelmäßigen Besuch der Kernzeitbetreuung/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Maßgebend ist die Betreuungsentgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung.

Es erfolgt eine Staffelung nach der Zahl der Kinder, die die Einrichtung nutzen und nach dem Betreuungsumfang.

Die in der Betreuungsentgelttabelle festgesetzten Beiträge sind von den Eltern/ Erziehungsberechtigten im Voraus für jeden Monat für jedes Kind zu entrichten.

Ändert sich der Betreuungsumfang oder die Anzahl der Kinder einer Familie, die das Betreuungsangebot gleichzeitig besuchen, ist dies schriftlich mitzuteilen.

7. Aufsicht

Die Betreuungskräfte sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zu der Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Soweit Kinder vor dem Ende der festgelegten Betreuungszeit die Betreuungsgruppe verlassen, ist dies der Betreuungskraft schriftlich mitzuteilen.

8. Versicherungen

8.1 Während der Schulzeit besteht für Kinder, die an der Betreuung teilnehmen, ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz deckt im allgemeinen jedoch nur Unfallschäden auf dem direkten Schulweg ab und während des Aufenthalts in der regulären Betreuungszeit in der Gruppe, sowie bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden (z.B. Spaziergänge).

8.2 Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dagegen bei persönlich bedingten Umwegen und privaten Aktivitäten auf dem Schulweg. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, gegebenenfalls eine entsprechende Schülerzusatzversicherung abzuschließen. Sofern bereits für den regulären Schulunterricht über die Schule eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wurde, ist dies ein Bezug auf die Betreuung selbstverständlich kein zweites Mal nötig. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird zu Beginn jedes Schuljahres über die Verwaltung angeboten.

8.3 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

8.4 Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Kinder zu zeichnen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber, beim Auftreten von Läusen und Flöhen sowie bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit dürfen die Kinder die Betreuung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, die Mitarbeiter der Betreuung über das Auftreten von Läusen, Flöhen u. ansteckenden Krankheiten zu informieren.

10. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular und der Erklärung in der jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten begründet.

Stand: 01.03.2016

Erweiterung für die Benutzungsordnung

Um eine Betreuung leisten zu können, müssen sich die Kinder nach dem Unterrichtsende im Kernzeitraum bei einer Betreuerin melden.

Die Kinder müssen abgeholt werden. Davor melden sie sich bei einer Betreuerin ab. Kinder die selbstständig nach Hause gehen dürfen, müssen eine schriftliche Erlaubnis abgeben. Vorzeitiges nach Hause gehen ist nur möglich, wenn eine schriftliche Benachrichtigung vorliegt.

Im Roten Haus halten sich die Kinder der Klassen 1-3 im Erdgeschoss auf.

Die Kinder der Klassen 4 und 5 können sich nach Absprache im ersten Stock aufhalten.

Die Kinder, die draußen spielen wollen, müssen sich bei den Betreuern abmelden.

Auf dem Schulhof bleiben die Kinder in Sichtweite.
Diese umfasst den Schulhof begrenzt von (siehe Lageplan Rückseite):

Klettergerüst bis Werkstatt
Saalbau bis Eingang Schulgarten
Basketballfeld
Hinterer Eingang Kernzeit
Der Außenbereich der Schulküche gehört nicht dazu.

Das Klettern auf Dächer bzw. Fahrradunterstand ist untersagt.

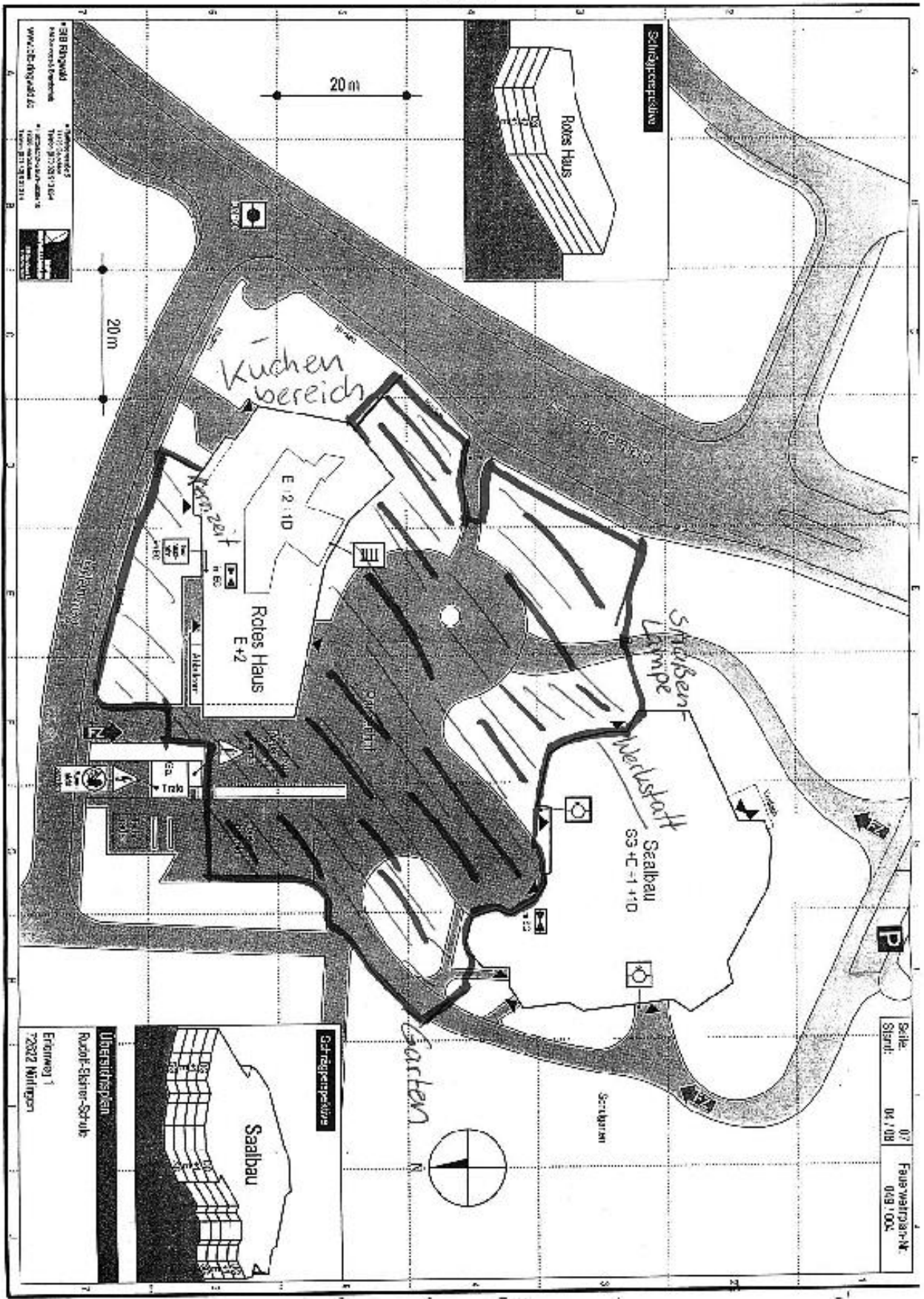
Klettern auf Bäume ist nur nach Absprache und unter Aufsicht erlaubt.

Die in der Schule vorhandenen Spiel/Fahrzeuge, dürfen nur nach Absprache mit den Betreuern benutzt werden, wobei entsprechende Schutzkleidung getragen werden muss (eigener Helm, etc.)

Der Saalbau ist für alle Kernzeitkinder geschlossen.

Die Kernzeit endet laut Geschäftsordnung um 16.00 Uhr, bis dahin müssen alle Kinder abgeholt sein.

Wird mehrfach gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird mit den betreffenden Eltern ein Gespräch anberaunt.

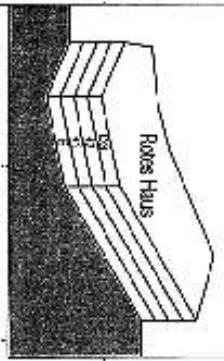


388 Baugewald
 Architekturbüro
 www.388baugwald.de
 11177 Schöneberg
 Telefon: 30 72 87 31 64
 Telefax: 30 72 87 31 64
 E-Mail: info@388baugwald.de

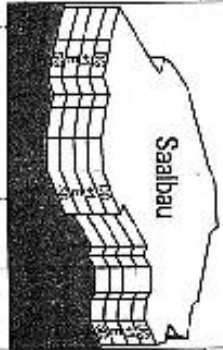
Übersichtspflanzen
 Rudolf-Eckner-Straße
 Erdgeschoss
 72082 Mollnigen

Seite: 07
 Blatt: 04/108
 Faurer/Artsch/Artsch

Schnittperspektive



Schnittperspektive



Abholerlaubnis

Hiermit bestätige ich,
dass mein Sohn / meine Tochter
von folgenden Personen abgeholt werden darf.

.....
.....
.....

Erlaubnis zum selbständigen Heimweg

Hiermit bestätige ich,
dass mein Sohn / meine Tochter.....
nach Schließung der Kernzeit seinen Nachhauseweg alleine antreten darf.

Aufsichtspflicht

Hiermit bestätig ich,
dass die Aufsichtspflicht des Kernzeitpersonals:

Mo.-Do. um 16.00 Uhr

Fr. um 14.00 Uhr

wie in der Benutzungsordnung geschrieben, endet.

Falls ich meine Tochter / meinen Sohn nicht rechtzeitig
abholen kann, übernehme ich die volle Verantwortung für die Aufsichtspflicht.

Ort und Datum :

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten :

.....